Sitzungsvorlage	**Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:** **2020-2025 SV 0212**
	Datum: **30.07.2021**
	Status: **öffentlich**

Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Bürgermeisterbüro

Antrag der FDP-USPD-Fraktion vom 07.10.2019 gem. § 4 GeschO betr. Verleihung eines Heimatpreises
hier: Prüfergebnis der Verwaltung

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 unter Tagesordnungspunkt 24 „Antrag der FDP-USPD-Fraktion vom 07.10.2019 gem. § 4 GeschO betr. Verleihung eines Heimatpreises“ die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen:

1. In welchem Umfang Mittel aus dem NRW-Förderprogramm „Heimatförderung“ für die Verleihung des Heimatpreises beantragt werden können.
2. Wie eine Preisverleihung realisiert werden könnte.

Es wurde beschlossen, dass das Ergebnis der Prüfung dem Rat zur Kenntnis zu geben ist.

In der Sitzung des Rates am 08.10.2020 ist unter TOP 13 „Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters“ bereits eine Zwischeninformation erfolgt.

Nachfolgendes Prüfungsergebnis wird dem Rat hiermit zur Kenntnis gegeben:

Zu 1:

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - StabH 1400 - 0020 - vom 25. Juli 2018 ist unter Nr. 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung unter 5.4 die Bemessungsgrundlage geregelt. Kreisangehörige Kommunen können ein Preisgeld von 5.000 Euro ausloben.

Zu 2:

Um eine Preisverleihung realisieren zu können, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

„Gefördert werden die Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Der Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen. Hierbei ist der jährlich durch das Land festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig. Der Heimat-Preis der Gemeinden und Gemeindeverbände kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden.“ (vgl. Nr 4.1. der Richtlinie).

Folglich bedarf es eines Ratsbeschlusses, wenn die Stadt Übach-Palenberg den Heimat-Preis verleihen soll. In diesem Ratsbeschluss sind die Preiskriterien festzulegen. Der jährlich durch das Land NRW festgelegte Förderschwerpunkt ist angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgtem Ratsbeschluss kann die Stadt Übach-Palenberg einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den Heimatpreis an die Bezirksregierung Köln richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde, in diesem Fall die Bezirksregierung Köln, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Sollte die Zuwendung für den Heimatpreis gewährt werden, muss die Preisvergabe bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen, in dem der Bewilligungsbescheid zugegangen ist.

Da die Kosten für die Organisation der Preisvergabe nicht förderfähig sind, müssten diese im Rahmen der Haushaltsplanung mit in den städtischen Haushalt aufgenommen werden.

Anlagen:

- Antrag der FDP-USPD-Fraktion vom 07.10.2019 gem. § 4 GeschO betr. Verleihung eines Heimatpreises

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - StabH 1400 - 0020 - Vom 25. Juli 2018